



Das Insider-Magazin für Jagd, Messer, Schießsport und Security

Rund um den Schießsport

Ratgeber

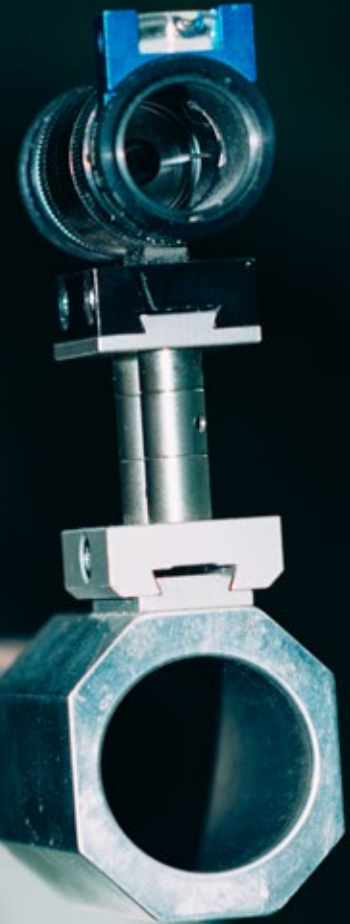
Geschäftsnachfolge:
Gute Vorbereitung ist gefragt

Waffenrecht

Zuverlässigkeit und persönliche
Eignung sogenannter Reichsbürger

Sortimentstipps ...

... für die kalten Tage



PARD

NZ6 2-12x50 inception

mit Parallaxeverstellung.

Jetzt im Paket mit PARD NV007S.

nur
€ 1.349,-
statt € 1.549,-



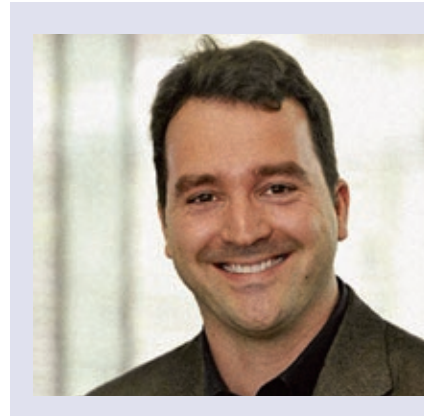
immer noch auf den Polizeibeamten zugerannt kommt, erscheint die Pressemeldung, dass hier ein Polizist „ein ganzes Magazin leergeschossen“ habe, in einem völlig anderen Licht. Ähnliches gilt für den Faktor Zeit: entpuppt sich ein zuvor harmloser Mensch plötzlich als blitzschneller Angreifer mit Messer, Axt oder Stahlrohr, so sinkt nachvollziehbarerweise die Möglichkeit, hier mit weniger lethalen Waffen wie Gummigeschossen, Bean Bags oder Tasern einzugreifen oder gar noch zu verhandeln, faktisch auf null. Manche Angriffe geschehen so schnell, dass manch Zuschauer seinem eigenen Zeitgeber im Videoplayer kaum über den Weg trauen mag. Eine Eskalation kann durchaus in gerade einmal zwei bis drei Sekunden stattfinden – und das schließt alles ein: vom Stimmungswechsel des Täters bis zum Erschießen durch die Polizei. Doch es muss gar nicht immer der Extremfall des Schusswaffeneinsatzes sein. Ein Video einer kalifornischen Polizeibehörde dokumentierte mustergültig, wie harmlos der angeblich brave Hund einer uneinsichtigen Besitzerin tatsächlich war: Während des Behördenbesuchs zur zeitweiligen Überführung des Hundes in

ein Tierheim biss dieser unvermittelt einen der anwesenden Polizeibeamten ins Bein. Da lässt sich nichts mehr schönreden, relativieren oder verharmlosen. Der gesellschaftliche Gewinn solcher Dokumentationen kann deshalb kaum überschätzt werden.

Der in den USA oftmals anzutreffende Ansatz weitgehend ungekürzter Veröffentlichung solcher Videos leistet einen signifikanten Beitrag für den Erkenntnisgewinn der

interessierten Öffentlichkeit. Es sollte deshalb auch im Sinne deutscher Behörden sein, digital dokumentierte Ergebnisse – positiv und negativ – einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Denn es geht nicht immer nur um Schuldfragen. Es geht auch und ganz besonders um das Aufklären von Mythen. Auch das dürfte allen Beteiligten in vielerlei Hinsicht helfen, den Behörden ebenso wie der Bürgerschaft.

Der Autor



STEPHAN G. HUMER ist Professor in der digitalen Sicherheitsforschung an der Hochschule Fresenius Berlin und sozio-technischer Waffensachverständiger, d. h. interessiert an allen Themen rund um Schusswaffen und Gesellschaft. Er ist Gründungsvorsitzender (2013-2021) des Netzwerks Terrorismusforschung e. V. und dortiger Koordinator der Spitzenforschung. Außerdem ist er als Gutachter für Politik, Behörden und Unternehmen tätig.
www.humer.de

Waffenrechtliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung sogenannter Reichsbürger

WAFFENRECHT _ Anders als beispielsweise in den USA existiert in Deutschland kein allgemeines Recht auf privaten Waffenbesitz. Dieser ist in Deutschland vielmehr grundsätzlich verboten, eine Erlaubnis wird nur ausnahmsweise dann erteilt, wenn sämtliche der in §§ 4 ff. WaffG geregelten gesetzlichen Erlaubnistatbestände erfüllt sind.

DANACH MUSS DER ANTRAGSTELLER unter anderem die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) und persönliche Eignung (§ 6 WaffG) besitzen (hierzu weiterführend: Göbel, Der Kreistag und das Waffenrecht, in: WM-Intern 2/2021, S. 38 ff.; vgl. zum jagdlichen Bedürfnis auch: Göbel, Waffenrechtliche Bedürfnisgrenze für Jagdscheininhaber bei zehn Langwaffen?, in: WM-Intern 01/2022, S. 10 ff.).

Eine erteilte Erlaubnis zum Waffenbesitz ist nach § 45 Abs. 1 WaffG zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erlaubnis hätte versagt werden müssen. Nach § 45 Abs. 2 WaffG ist die Erlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Dies führt einfach gesagt dazu, dass die Erlaubnis

zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erteilungsvoraussetzungen nur irrig angenommen wurden, aber eigentlich niemals vorgelegen haben, oder wenn die Erteilungsvoraussetzungen aufgrund neuer Umstände später weggefallen sind. Da es sich bei § 45 Abs. 1 und 2 WaffG um eine gebundene Norm handelt, hat die zuständige Waffenbehörde dabei keinen Ermessensspielraum.

Was sind „Reichsbürger“ und welche Verschwörungstheorien vertreten sie?

Sogenannte Reichsbürger sind „Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen die Bundesrepublik

Deutschland (BRD) als Staat sowie deren Rechtssystem und Staatsorgane nicht anerkennen. Dem Grundgesetz und dem freiheitlichen Rechtsstaat der BRD sowie ihren demokratisch gewählten Repräsentanten wird die Legitimation abgesprochen.“ (vgl. bspw. HMdIS, Reichsbürger und Selbstverwalter in Hessen, über: <https://tinyurl.com/ymdxxyda>, zuletzt abgerufen: 20.08.2022, S. 5). Dabei berufen sich sogenannte Reichsbürger auf diverse Verschwörungstheorien und Argumentationsmuster. Lediglich exemplarisch und nicht abschließend seien hier folgende Beispiele genannt, die auch nicht kumulativ vorliegen müssen:

Das Deutsche Reich sei mit dem Ende der Kriegshandlungen des Zweiten Welt- →

krieges nicht aufgelöst und in der Folge die BRD nicht wirksam gegründet worden. Deshalb bestehe das Deutsche Reich uneingeschränkt fort. Der BRD könne mit dieser Argumentation das Existenzrecht abgesprochen werden. Deshalb seien weder die Regierungen und gewählten Volksvertreter des Bundes und der Länder, noch die Justiz oder Verwaltungsbehörden legitimiert. Insbesondere die klassische Eingriffsverwaltung (Finanzämter, Polizei, kommunale Gefahrenabwehrbehörden usw.) seien daher nicht befugt, auf dem Hoheitsgebiet des Deutschen Reiches bspw. Steuerbescheide gegen Reichsbürger zu erlassen.

Da es seit dem Ende der Kriegshandlungen des Zweiten Weltkrieges bis heute keinen Friedensvertrag mit den Siegermächten gebe, sei das Deutsche Reich nach wie vor besetztes Gebiet und befinde sich im Kriegszustand. Das Grundgesetz sei, wie der Name schon sage, keine Verfassung. Deshalb könne es auch nicht als Verfassung über dem weiterhin geltenden Recht des fortbestehenden Deutschen Reiches stehen. Über deutschem Recht stehe dabei nach wie vor das Recht der Besatzer (sog. SHAEF-Recht, wobei die Abkürzung für „Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force“ steht). Die zur Festsetzung und Erhebung von Steuern nicht berechtigten Finanzbeamten hätten sich daher wegen „Kriegstreiberei“ und „Plünderung im besetzten Gebiet“ strafbar gemacht.

Die BRD sei stattdessen lediglich eine GmbH, was sogenannte Reichsbürger damit zu belegen suchen, dass im Handelsregister in Frankfurt a. M. tatsächlich eine „Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH“ als hundertprozentiges Unternehmen des Bundes eingetragen ist. Deshalb betrachte die BRD GmbH die Menschen in Deutschland unzulässigerweise als ihr Personal, was sich wiederum dadurch belegen lasse, dass alle Deutschen gezwungen seien, einen Personalausweis zu führen. Die Staatsbürgerschaft der nicht existenten BRD begründe dies indes nicht. Deshalb beantragen viele sogenannte Reichsbürger unter Berufung auf das „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG)“ von 1913 die Ausstellung eines „Staatsangehörigkeitsausweises“ (vgl. bspw. BfV, „Reichsbürger und Selbstverwalter“, über: <https://tinyurl.com/4c6mty9k>, zuletzt abgerufen: 20.08.22).

Teilweise berufen sich sogenannte Reichsbürger auch auf ein selbst definiertes Naturrecht und weigern sich, ihre Personalien an-



zuerkennen. Stattdessen nennen sie sich bspw. „Der freie Mensch Karl, aus dem Hause Mustermann“ oder denken sich andere Phantasiegebilde aus. Immer wieder geben sich Reichsbürger-Gruppierungen auch eigene „Regierungen“ und stellen einen „König, „Reichskanzler“ und/oder „Reichsminister“. Einige erwerben Grundstücke, die sie zu sogenannten „autonomen Gebieten“ erklären, in denen das deutsche Recht keine Anwendung finde. Diese Untergruppe der sogenannten Reichsbürger wird auch Selbstverwalter genannt.

Obgleich die Szene der sogenannten Reichsbürger heterogen und zersplittert ist und es die verschiedensten Verschwörungstheorien, Argumentationsmuster und Gruppierungen gibt, ist ihnen allesamt gemein, dass sie sich „in Gänze als außerhalb der deutschen Rechtsordnung stehend“ betrachten. Sie sind deshalb auch in hohem Maße bereit, Verstöße gegen die Rechtsordnung zu begehen. „(...) Die Reichsbürgerbewegung wird seit dem 22. November 2016 durch den Verfassungsschutz beobachtet.“ (vgl. HMdIS, a.a.O., S. 5 f.). Lediglich vorsorglich sei noch darauf hingewiesen, dass nicht alle sogenannten Reichsbürger sich auch selbst als solche bezeichnen; viele lehnen diese Bezeichnung sogar kategorisch ab. Das ändert am Ergebnis indes nichts.

Bewertung dieser Verschwörungstheorien

Dass diese Verschwörungstheorien und Argumentationsmuster allesamt unzutreffend sind, liegt für den durchschnittlich intelligenten und gleichermaßen begabten Bundesbürger auf der Hand und soll nicht vertieft Gegenstand dieses Beitrags sein. Wer sich damit weiter befassen will, kann auf

die entsprechenden Ausführungen und Hinweise der Innenministerien des Bundes und der Länder und die Verfassungsschutzberichte verwiesen werden, die sich mit wenig Aufwand im Internet finden lassen. Eine Ausarbeitung findet man auch auf der Webseite des Deutschen Anwaltsvereins (Ist Deutschland eine GmbH?, über: <https://tinyurl.com/3nbh67cd>, zuletzt abgerufen: 20.08.2022), die allerdings nur auf Teilaspekte eingeht. Auch haben sich längst zahlreiche deutsche Gerichte, bis hin zum Bundesverfassungsgericht, umfassend zu dem Thema geäußert.

Eine sehr deutliche Aussage hat dabei das Amtsgericht Duisburg getroffen (U. v. 26.01.2006 - 46 K 361/04 -, NJW 2006, 3577). Dort heißt es bereits im Leitsatz: „Das Bonner Grundgesetz ist nach wie vor in Kraft. Eine deutsche Reichsverfassung, eine kommissarische Reichsregierung oder ein kommissarisches Reichsgericht existieren ebenso wenig, wie die Erde eine Scheibe ist.“ In den Urteilsgründen wird weiter ausgeführt: „Die allgemein anerkannte, historisch, politisch und rechtlich legitime verfassungsmäßige Grundlage der BRD, ihrer Rechtsordnung und ihrer Institutionen ist das Bonner Grundgesetz (...). Es ist nach wie vor in Kraft. Die BRD in den Grenzen von 1990 ist der gegenwärtige deutsche Nationalstaat. Einen anderen gibt es nicht. Die BRD ist als Staat mit dem früheren Deutschen Reich identisch, sie ist dessen heutige rechtliche und tatsächliche Erscheinungsform (vgl. BVerfG, U. v. 31.07.1973 - 2 BvF 1/73 -, NJW 1973, 1539; B. v. 21.10.1987 - 2 BvR 373/83 -, NJW 1988, 1313; B. v. 26.10.2004 - 2 BvR 955/00 u.a. -, NVwZ 2005, 560). Das Deutsche Reich in seiner historischen Gestalt ist spätestens mit der bedingungslosen Kapitulation aller

Streitkräfte vom 7. und 8. Mai 1945 institutionell vollständig zusammengebrochen (vgl. BVerfG, U. v. 23.10.1952 - 1 BvB 1/51 -, NJW 1952, 1407; U. v. 17.12.1953 - 1 BvR 147/52 -, NJW 1954, 21). Seine damals noch vorhandenen Organe und sonstigen staatsrechtlichen Strukturen sind im Mai 1945 auf allen Ebenen endgültig weggefallen, an ihre Stelle sind in den folgenden Jahren, zuletzt durch die deutsche Wiedervereinigung vom 3. Oktober 1990, neue, durch allgemeine Wahlen historisch und rechtlich uneingeschränkt legitimierte Strukturen getreten.“

Waffenrechtliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG

Wer einzeln oder als Teil einer Gruppierung „Reichsbürger“-Theorien vertritt, muss mit dem Verlust seiner waffenrechtlichen Erlaubnis rechnen. Da der Reichsbürgerszene aufgrund bundesweiter Feststellungen eine „hohe Waffenaffinität“ bescheinigt wird, „ist von einem hohen Gefahrenpotenzial der Gruppe auszugehen. Dies gilt in besonderem Maße deshalb, weil das staatliche Gewaltmonopol nicht anerkannt und im Gegenzug die eigene Wehrhaftigkeit und ein angebliches Recht auf den bewaffneten Widerstand propagiert wird.“ (vgl. bspw. HMdIS, a.a.O., S. 14 f.). Deshalb sind die Waffenbehörden angehalten, besonders aufmerksam zu sein und bei Kenntniserlangung solchen Gedankenguts im Rahmen des geltenden Waffenrechts mit aller Härte vorzugehen. Dabei kommen je nach Einzelfall mehrere Tatbestände in Betracht, die zwar kumulativ vorliegen können, von denen aber jeder einzelne für sich geeignet ist, die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit zu begründen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a bis c WaffG

So wird bei sogenannten Reichsbürgern regelmäßig § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG einschlägig sein. Danach besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden (lit. a) oder mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden (lit. b) oder Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind (lit. c). Das Verwaltungsgericht Gießen (B. v. 18.06.2018 - 9 L 9756/17.GI -, BeckRS 2018, 15821) hat da-

hingehend beispielhaft folgendes ausgeführt: „In Anbetracht des Gefahren vorbeugenden Charakters des Waffengesetzes (vgl. § 1 Abs. 1 WaffG) und der erheblichen Gefahren, die von Waffen und Munition für hochrangige Rechtsgüter ausgehen, ist für die auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen zu treffenden Prognose im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit erforderlich. Vielmehr ist eine auf der Lebenserfahrung beruhende Einschätzung ausreichend, bei der kein Restrisiko hingenommen werden muss (VGH Mannheim, B. v. 10.10.2017 - 1 S 1470/17 -, BeckRS 2017, 132013; VGH München, B. v. 22.12.2014 - 21 ZB 14.1512 -, BeckRS 2015, 41194; VG München, B. v. 02.03.2018 - M 7 S 17.3913 -, BeckRS 2018, 4702 unter Hinweis auf BT-Drs. 14/7758, S. 54). Die Risiken, die mit jedem Waffenbesitz verbunden sind, sind nur bei solchen Personen hinzunehmen, die nach ihrem Verhalten das Vertrauen verdienen, mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umzugehen. (...) Personen, die der sog. Reichsbürgerbewegung zugehörig sind oder deren Ideologie als für sich verbindlich zu eigen gemacht haben, sind grundsätzlich waffenrechtlich unzuverlässig (so auch VGH München, B. v. 09.02.2018 - 21 CS 17.1964 -, BeckRS 2018, 3069; B. v. 19.12.2017 - 21 CS 17.2029 -, BeckRS 2017, 137092; B. v. 12.12.2017 - 21 CS 17.1332 -, BeckRS 2017, 137087; B. v. 05.10.2017 - 21 CS 17.1300 -, BeckRS 2017, 128941). (...) Wer der Ideologie der Reichsbürgerbewegung folgend die Existenz und Legitimation der Bundesrepublik Deutschland negiert und die auf dem Grundgesetz fußende Rechtsordnung generell nicht als für sich verbindlich anerkennt, gibt Anlass zu der Befürchtung, dass er auch die Regelungen des Waffengesetzes nicht strikt befolgen wird. Dies gilt für den Umgang mit Waffen ebenso wie für die Pflicht zur sicheren Waffenaufbewahrung, die Pflicht zur getrennten Aufbewahrung von Waffen und Munition, die Pflicht zu gewährleisten, dass andere Personen keinen Zugriff haben können, sowie die strikten Vorgaben zum Schießen mit Waffen im Besonderen.“ (So u.a. auch OVG Koblenz, U. v. 23.10.2019 - 7 A 10555/19 -, NVwZ-RR 2020, 689.)

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a bis c WaffG

Da die Gruppe der sogenannten Reichsbürger keine Vereinigung i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 2 lit. b und c darstellt, fällt die schlichte Zugehörigkeit zu dieser Gruppierung auch nicht un-

ter § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. b und c WaffG (Gade, Waffengesetz, 3. Aufl. 2022, § 5 Rn. 29a f.), denn in § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. b WaffG ist die Mitgliedschaft in einer Vereinigung gefordert, während in § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. c WaffG die Unterstützung einer Vereinigung ausreichend ist. Der Gesetzgeber hat jedoch mit Wirkung zum 20. Februar 2020 auch den § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a WaffG neu geschaffen.

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a WaffG normiert nunmehr, dass auch Personen in der Regel die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind (ulit. aa) oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind (ulit. bb). Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls dürften auch die genannten Unterbuchstaben des § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a WaffG einschlägig sein.

Da sogenannte Reichsbürger „aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen das Grundgesetz, die BRD und deren Rechtssystem, die Staatsorgane und die demokratisch gewählten Repräsentanten nicht anerkennen“ und sich „als außerhalb der Rechtsordnung stehend sehen, sind sie in hohem Maße bereit, gegen Gesetze zu verstoßen. Die grundsätzliche Ablehnung der BRD, ihrer Gesetze und Institutionen bietet hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen. Indem sogenannte Reichsbürger die Gesetzgebung und die verfassungsmäßige Ordnung ablehnen, wenden sie sich gegen die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und gegen die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht. Bei der Forderung nach der Wiederherstellung eines Deutschen Reichs berufen sich die entsprechenden Akteure zum Teil völlig wahllos auf unterschiedliche historische und völkerrechtliche Situationen Deutschlands, zum Beispiel in seinen Grenzen von 1871, 1918, 1933 oder 1937 im Rahmen der damals gültigen Verfassungen. Diese völkerrechtswidrigen und gebietsrevisionistischen Vorstellungen und Bestrebungen von sogenannten Reichsbürgern richten sich gegen die territoriale Integrität von Nachbarstaaten der BRD und verstoßen damit gegen den Gedanken der Völkerverständigung.“ (Statt vieler nur: VG Gießen, B. v. 18.06.2018, a.a.O.) →

Persönliche Eignung nach § 6 WaffG

Abhängig vom konkreten Auftreten des Reichsbürgers kommt darüber hinaus auch die persönliche Nichteignung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 WaffG in Betracht. Danach besitzen Personen die erforderliche persönliche Eignung nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie psychisch krank sind (Nr. 2 Var. 3). Dabei sind unter psychisch krank „die Fälle zu fassen, in denen die Störung der Geistestätigkeit derart massiv ist, dass die Fähigkeit vernünftiger Willensbildung ausgeschlossen ist“ (Gade, a.a.O. § 6 Rn. 6).

Der Reichsbürgerszene zuzuordnende Behauptungen und Rechtsansichten „beruhen regelmäßig auf ideologisch bedingten Wahnvorstellungen. Sie werden gemeinhin allenfalls von rechtsradikalen Agitatoren (vgl. dazu BVerfG, U. v. 23.10.1952, a.a.O.) oder von Psychopathen vertreten“ (Amtsgerichts Duisburg, U. v. 26.01.2006, a.a.O., m.w.N.). Diese Grundannahme dürfte je nach Einzelfall Bedenken gegen die persönliche Eignung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 WaffG begründen, so dass die zuständige Waffenbehörde der betroffenen Person auf deren Kosten nach § 6 Abs. 2 WaffG zumindest die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben hat, um die persönliche Eignung i.S.d. § 6 WaffG abschließend beurteilen zu können, sofern sich ein psychisch-pathologischer Zustand nicht bereits aus dem konkreten Verhalten des sogenannten Reichsbürgers begründen lässt.

Meinungsfreiheit

Im Zusammenhang mit sogenannten Reichsbürgern und dem legalen Waffenbesitz wird immer wieder die Meinungsfreiheit als Argument angeführt. Nach Art. 5 Abs. 1 GG hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

Dabei wirkt es zwar zunächst einmal befremdlich, dass sich jemand, der das Grundgesetz und die verfassungsmäßige Ordnung als für sich unverbindlich kategorisch ablehnt, ausgerechnet auf Grundrechte beruft. Da das in Deutschland geltende Recht jedoch jeden gleichermaßen verpflichtet, aber auch schützt, findet es auch Anwendung auf Menschen, die es dem Grunde nach ablehnen. Dieser enorm wichtige Mechanismus ist unserem Rechtsstaat immanent und folgt zuvorderst aus dem Gleichheitsgrundsatz nach

Art. 3 Abs. 1 GG. Danach sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich, ungeachtet der Frage, wie abstrus und realitätsfremd ihre persönlichen Überzeugungen auch sein mögen.

Hiervon ausgehend steht auch sogenannten Reichsbürgern das Recht aus Art. 5 Abs. 1 GG zu, Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Solange sie dabei nicht die Rechte anderer verletzen und keine Straftaten begehen (bspw. Volksverhetzung nach § 130 StGB), also einfach gesprochen lediglich ihre Meinung kundtun, ist ihnen dieses Grundrecht auch grundsätzlich nicht zu verwehren. Insbesondere ist man in der Meinungsäußerung „rechtlich nicht gehalten, die der Verfassung zugrunde liegenden Wertsetzungen persönlich zu teilen. Das Grundgesetz baut zwar auf der Erwartung auf, dass die Bürger die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren und verwirklichen, erzwingt die Werteloyalität aber nicht“ (vgl. BVerfG, B. v. 24.03.2001 - 1 BvQ 13/01 -, NJW 2001, 2069; B. v. 15.09.2008 - 1 BvR 1565/05 -, NJW 2009, 908). Geschützt sind damit von Art. 5 Abs. 1 GG auch Meinungen, die auf eine grundlegende Änderung der politischen Ordnung zielen, unabhängig davon, ob und wie weit sie im Rahmen der grundgesetzlichen Ordnung durchsetzbar sind. Selbst eine radikale Infragestellung der geltenden Ordnung fällt nicht von vornherein aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG heraus (BVerfG, B. v. 4.11.2009 - 1 BvR 2150/08 -, NJW 2010, 47).

Allerdings wird ihnen das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG gar nicht verwehrt, wenn ihnen auf der Grundlage ihres Handelns eine waffenrechtliche Erlaubnis verwehrt oder eine bestehende entzogen wird, denn darin ist kein Sanktionscharakter zu sehen. Im Übrigen ist Art. 5 Abs. 1 GG kein schrankenlos gewährtes Grundrecht. Vielmehr findet die Meinungsfreiheit ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre (Art. 5 Abs. 2 GG). Dazu gehört das Waffengesetz, das ersichtlich nicht eine Meinung als solche verbietet und sich nicht gegen die Äußerung einer Meinung als solche richtet, sondern den Umgang mit Waffen und Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung regelt (§ 1 Abs. 1 WaffG; vgl. hierzu insg. VGH München, B. v. 15.01.2018 - 21 CS 17.1519 -, BeckRS 2018, 199; vgl. auch BVerwG, U. v. 19.06.2019 - 6 C 9.18 -, LKV 2019, 458).

Zusammenfassung

Sogenannte Reichsbürger, wozu auch sogenannte Selbstverwalter zählen, sind grundsätzlich als waffenrechtlich unzuverlässig anzusehen. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a bis c WaffG, aber auch § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a WaffG dürfte regelmäßig einschlägig sein. Da die Zugehörigkeit zur Reichsbürgerbewegung abhängig vom Einzelfall auf ideologisch bedingten Wahnvorstellungen bis hin zu psychopathischen Zügen schließen lässt, kommt auch eine persönliche Nichteignung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 WaffG in Betracht. Die zuständige Waffenbehörde wird in diesen Fällen der betroffenen Person zumindest auf deren Kosten nach § 6 Abs. 2 WaffG die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben haben. In dem daraus resultierenden Hindernis bzw. Verlust einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist auch kein Verstoß gegen die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) zu sehen, da diese gar nicht eingeschränkt wird. Selbst wenn man zu einem anderen Ergebnis käme, ist festzustellen, dass das Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht schrankenlos gewährt wird, sondern sich Ausnahmen in Art. 5 Abs. 2 GG finden.

Der Autor



PATRICE LEON GÖBEL ist Richter am Verwaltungsgericht. Im Nebenamt ist er als Lehrbeauftragter u. a. für das Fach Waffen-

recht an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) sowie als Fachprüfer bei Jägerprüfungen im Fach Jagdrecht eingesetzt. Als nebenamtlicher Prüfer in juristischen Staatsprüfungen prüft er gelegentlich auch waffenrechtliche Sachverhalte. Seit 2012 ist er Inhaber eines Jahresjagdscheins. Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung des Autors wieder.

Sie erreichen unseren Autor unter: waffenrecht@patrice-goebel.de